

15/SN-82/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION I
GZ 11 4123/1-1/1/96

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22/7122
DVR : 0441473

Sachbearbeiter : Maitz
Durchwahl : 2111

Wien, den 29. November 1996

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	32 -GE/19. 16
Datum: -	3. DEZ. 1996
Verteilt	Km 04. Dez. 1996

J. Labunde

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerbe-rechtsnovelle 1997); Stellungnahme des Bundes-ministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Beiliegend übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie fünfundzwanzig Exemplare der ho. Ressortstellungnahme zur Gewerbe-rechtsnovelle 1997 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Waltraud P E T E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kreudl



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION I
GZ 11 4123/1-I/1/96

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22/7122
DVR : 0441473

Sachbearbeiter : Mag. Maitz
Durchwahl : 2111

Wien, den 29. November 1996

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. III/A/2
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997); do. GZ 32.830/80-III/A/2/96
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zum Entwurf für eine Gewerberechtsnovelle 1997 Stellung wie folgt:

Allgemeiner Teil:

Im Prinzip werden Verfahrensvereinfachungen begrüßt, diese dürfen aber nicht auf Kosten des Umweltschutzes und der Nachbarinteressen gehen, nicht zuletzt auch, um den für Investitionsentscheidungen sicher nicht unbedeutenden Rechtsfrieden zu gewährleisten. Fernziel sollte eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts mit nach Umweltrelevanz abgestuften Genehmigungsverfahren unter voller Wahrung der angesprochenen Schutzinteressen sein, was der vorliegende Entwurf trotz einzelner positiver Ansätze nicht leisten kann. Insbesondere wird ein äußerst kompliziertes System von Verfahrensvereinfachungen entwickelt, durch welches beträchtliche Probleme im Bereich des Vollzuges vorprogrammiert erscheinen. So sehr auch - besonders unter dem Aspekt der Vereinheitlichung materieller Genehmigungsveroraussetzungen - Verfahrenskonzentration zu begrüßen ist, läßt die im Entwurf enthaltene Konzentrationsbestimmung durch den geringen Grad ihrer Determinierung auch in diesem Bereich Vollzugsprobleme erwarten.

Zieht man beispielsweise die Ergebnisse des an der Bezirkshauptmannschaft Griebkirchen durchgeführten Pilotprojekts „Verfahrenskoordination im Anlagenrecht“ (Endbericht von Dr. Überseder, Juli 1994) heran, zeigt sich, daß Verfahren ohne Projektzmängel großteils in einer Zeit von drei Monaten abgewickelt werden können. Die oberösterreichische Landesregierung hat daher im Erlaßweg angeordnet, daß bei den Bezirkshauptmannschaften regelmäßig ein Amtstag durchzuführen ist, bei dem sowohl der Sachbearbeiter als auch der gewerbetechnische Sachverständige zur Vorbegutachtung von Projekten zur Verfügung stehen. Weiters wurde verfügt, daß in unmittelbarem Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage stehende Geschäftsfälle bei den Bezirkshauptmannschaften in einer Abteilung zu vollziehen sind. Diese Beispiele zeigen, daß mit organisatorischen Maßnahmen Beiträge zur Verfahrensvereinfachung mit einem wesentlich geringeren Konfliktpotential, als es in einigen Bestimmungen dieses Entwurfes zu liegen scheint, geleistet werden können.

Betrachtet man die geplanten Regelungen zum Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (keine Parteistellung für die Nachbarn) im § 359b des Entwurfes, die Bestimmung des § 359d über die vorläufige Genehmigung von Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen aufgrund eines Gutachtens und die Einführung eines Anzeigeverfahrens für Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen und in denen nicht mehr als fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, gelangt man wegen des sehr stark erweiterten Kreises von Anlagen zu dem Ergebnis, daß **vereinfachte Genehmigungsverfahren in der Gewerbeordnung zum Regelfall werden.**

Das hat zur Folge, daß es in allen diesen Fällen keine Überprüfung der Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde auf Initiative der Nachbarn, die ja letztlich auch Umweltschutzinteressen (Beeinträchtigung durch Emissionen von Staub, Lärm ...) vertreten, mehr gibt. Dafür kann - im Hinblick auf die im besonderen Teil der Stellungnahme näher ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend die Ausweitung des vereinfachten Verfahrens in dieser Form - die an sich zu begrüßende Einführung eines Antragsrechts für die Nachbarn im Verfahren zur Erteilung von nachträglichen Auflagen kein vollwertiger Ersatz sein, hier handelt es sich ja um nachträgliche Adaptierungen bestehender Anlagen.

Vielmehr müßten, wenn es Verfahrensvereinfachungen gibt, entsprechende verschärfte Kontrollbestimmungen (Betretungsrechte für Nachbarn; wenn Nachbarn in einer Beschwerde glaubhaft machen, daß Auflagen nicht eingehalten werden, soll es eine Stellungnahmepflicht des Betreibers gegenüber der Behörde innerhalb einer bestimmten Frist geben) geschaffen werden.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde im Hinblick auf die oben geäußerten Bedenken versucht, Vorschläge für vereinfachte Verfahren zu entwickeln, die einerseits die komplexe Vielfalt der (auch in den §§ 359d und e vorgesehenen) Verfahren des Entwurfes reduzieren und andererseits die Interessen des Umweltschutzes und der Nachbarn so weit als möglich wahren (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z 17 im besonderen Teil). Ein totaler Ausschluß der Nachbarn ist im Hinblick auf die friedensstiftende Funktion des Verwaltungsverfahrens nicht sinnvoll.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Antragsunterlagen und um eine Abwicklung des Verfahrens in drei Monaten zu erleichtern, soll bei bestimmten Kategorien von Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, ein Gutachten im Hinblick auf die Wahrung der Schutzinteressen der §§ 74 Abs. 2 und 69a vorzulegen zu sein. Die Nachbarn sollen zumindest Einwendungen erheben können, die von der Behörde zu berücksichtigen sind.

Zu den Strafbestimmungen der §§ 366 ff ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß die Bestimmungen über die Strafhöhe zeitgemäßen Beträgen anzupassen sind (siehe z.B. den § 39 des Abfallwirtschaftsgesetzes, der eine Strafhöhe von bis zu 500 000 S vorsieht). Wenn in den in den Erläuterungen auf umzusetzendes EU-Recht bezug genommen wird, so wird darauf hingewiesen, daß nach einem Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 21. 9. 1989, Rechtssache 68/88, (1989) Slg. 2965, Punkt 24) die Mitgliedstaaten darauf achten müssen, daß „Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muß“.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Art. I Z 1 (Entfall der Einvernehmensbindungen):

Bei den Typengenehmigungen (§ 76 der GewO) ist ein Verzicht auf eine Einflußnahme denkbar, wenn etwa durch ein Anmeldeverfahren (vgl. dazu die Vorschläge zu Art. I Z 17) sichergestellt wird, daß dem Standort entsprechende Auflagen erteilt werden können (etwa im Hinblick auf Vorbelastungen des Standortes, Entfernungen von Schutzgütern, Betriebszeiten etc.).

Im Hinblick auf die umweltpolitische Relevanz der Verordnungen nach § 82 Abs. 1 der GewO kann einem Entfallen der Einvernehmenskompetenz nicht zugestimmt werden, solange nicht auf andere Weise einheitliche und fortschrittliche Standards gewährleistet sind.

Wird in den Erläuterungen das Bestreben nach Kompetenzentflechtung angeführt, so wird darauf hingewiesen, daß gerade in jüngster Zeit vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Beibehaltung oder sogar Schaffung von Einvernehmenskompetenzen im Chemikalien- oder Abfallwirtschaftsgesetz gefordert wurde.

Der geplante Entfall der erforderlichen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vor Erlassung einer Verordnung nach § 82 a Abs. 1 ist vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die demnächst neu zu erlassende Richtlinie des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (besser bekannt unter „Seveso II-Richtlinie“) einen weiteren Anlagenkreis erfassen wird als die bestehende „Seveso-Richtlinie“, abzulehnen.

Es ist festzuhalten, daß schon derzeit die „Seveso-Richtlinie“ u.a. auch im Hinblick auf den zu erfassenden Kreis gefahrgeneigter Anlagen (Art. 1 Abs. 2 lit. a „Industrietätigkeiten“) unvollständig in das österreichische Recht umgesetzt ist: Soweit Anlagen, die anderen Genehmigungsregimes als der GewO oder dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) unterliegen - z.B. dem Berggesetz, dem Wasserrechtsgesetz (WRG) oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) - sind diese Anlagen nach österreichischem Störfallrecht entgegen den Vorgaben der Richtlinie nicht erfaßt. Diese Anlagen liegen aber zum Teil im Bereich der Materienzuständigkeit verschiedener Bundesminister (z.B. WRG).

Durch eine Ausweitung der Stoffliste (Hereinnahme von „umweltgefährlichen“ Stoffen), eine Ausweitung der Definition für „gefährliche Stoffe“ (um jene, die bei einem Unfall anfallen können) und durch Wegfall einiger Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Richtlinie (Schießpulver und Munition, etc.) u.a.m. werden von der „Seveso II-Richtlinie“ zusätzliche Anlagen als gefahrgeneigte Anlagen erfaßt. Einige der „neuen“ Anlagen unterliegen ebenfalls nicht dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung. Überarbeitungen in enger Kooperation der betroffenen Ressorts sind also im Störfallbereich notwendig.

Im Hinblick auf die im § 2 Abs. 1 lit. b der aufgrund des § 82 a GewO ergangenen Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, erfaßten Abfallbehandlungsanlagen ist jedenfalls das Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufrechtzuerhalten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß zur Umsetzung der „Seveso II-Richtlinie“ nicht nur der Kreis der einvernehmensrelevanten Bundesminister erweitert werden müßte, sondern angesichts der damit zusammenhängenden verfassungsrechtlichen Kompetenzfragen (Raumordnungsproblematik) auch eine gänzlich neu gefaßte kompetenzrechtliche Abstützung der Störfallregelungen überlegt werden müßte (eventuell Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG, eigener Kompetenzartikel oder gemeinschaftliche Verordnungen mehrerer Bundesminister).

Zu Art. I Z 3 (§ 74 Abs. 6):

Eine solche Bestimmung ist nur dann akzeptabel, wenn die ursprüngliche Genehmigung den Schutz der Nachbar- und Umweltinteressen zumindest in gleichem Maß berücksichtigt wie eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung, was hier nicht sichergestellt ist. Die vorliegende Bestimmung ist zudem in einem hohen Maße undeterminiert. Welche Anlagen beziehungsweise Genehmigungen sind umfaßt?

Es erschiene zweckmäßig, zur Heranführung an die Standards nach der Gewerbeordnung für Anlagen, die in die Gewerbeordnung „übergeleitet“ werden sollen, ein vereinfachtes (unter der Voraussetzung, daß das Antragsrecht der Nachbarn nach § 79a des Entwurfes verwirklicht wird) Sanierungsverfahren vorzusehen. Dieses müßte bis zu einem bestimmten Stichtag aufgrund einer Anzeige des Inhabers eingeleitet sein; wo dies bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist, dürfte die entsprechende Anlage dann bis zum rechtskräftigen Abschluß des Sanierungsverfahrens weiterbetrieben werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 77 Abs. 5):

Die Berücksichtigung eines Verkehrskonzeptes als Standortvoraussetzung für Einkaufszentren wird begrüßt. In Konnex mit dem neuen § 356e ist darauf hinzuweisen, daß dort bezüglich des Terminus „Gesamtanlage“ keine Einschränkung auf Einkaufszentren erfolgt, was abzulehnen ist. Nähere Ausführungen folgen bei der Stellungnahme zu § 356e.

Ein Verkehrskonzept sollte zur Förderung umwelt- und ressourcenschonender Verkehrsarten beitragen, folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

„ (5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356 e Abs. 1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, für den ein nach den hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften geschaffenes Verkehrskonzept besteht, das insbesondere die entsprechende Anbindung des Einkaufszentrums an den öffentlichen Verkehr vorsieht und zur Förderung umwelt- und ressourcenschonender Verkehrsarten beiträgt.“

Zu Art. I Z 5 (§ 78 Abs. 1):

Betriebsanlagen dürfen gemäß § 78 Abs. 1 des Entwurfes grundsätzlich vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, was bisher nur eingeschränkt möglich war. Berufungen der Nachbarn haben also keine aufschiebende Wirkung mehr. Abgesehen davon, daß es hier zu einer Ungleichbehandlung von Nachbarn und Arbeitnehmern kommt, ist auch die Rechtssicherheit für den Anlageninhaber nicht gewährleistet, wenn er seine Anlage auf die Gefahr hin errichtet, daß die Genehmigung letztlich doch versagt wird.

Noch schärfer als bisher (der Landeshauptmann entscheidet in der überwiegenden Anzahl der Fälle in zweiter Instanz, § 78 Abs. 1 Z 2 der geltenden GewO stellt damit zumindest in diesen Fällen zwei Instanzen zur Verfügung) stellt sich bei dieser Regelung die Frage der Vereinbarkeit mit dem rechtsstaatlichen Prinzip. Denn nunmehr werden die Nachbarn ohne Unterschied, wer in erster Instanz entscheidet, einseitig mit den Folgen einer potentiell rechtswidrigen Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde belastet.

„Schutz“ als Teilaspekt des Ausdrucks „Rechtsschutz“ ist nach Auffassung des VfGH (VfSlg. 11 196) „auf den Rechtsschutzunterworfenen bezogen und meint nicht zuletzt die - rechtzeitige - Wahrung und Gewährleistung einer faktischen Position, weshalb Rechtsschutzeinrichtungen diesen Zweck notwendig in sich schließen.“ Es gehe nicht an, „den Rechtsschutzsuchenden g e n e r e l l einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist“. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang nicht nur die Position des Rechtsschutzsuchenden, sondern auch „Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse“. Der Gesetzgeber habe „unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist“. Es sei an dieser Stelle darauf

hingewiesen, daß auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Judikatur zu Art. 6 MRK nach Ansicht des VfGH den Gedanken eines effektiven Rechtsschutzes entwickelt hat (VfSlg. 9535, 10291). Die Erläuterungen bieten jedenfalls keinen Ansatzpunkt für triftige Gründe für den nahezu völligen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen den Genehmigungsbescheid.

Denkbar wäre, daß die Behörde in Einzelfällen die aufschiebende Wirkung der Berufung nach Abwägung der beteiligten Interessen des Antragstellers gegen Nachbar- beziehungsweise Umweltschutzinteressen ausschließen kann.

Zu Art. I Z 6 (§ 79 Abs. 1):

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des ersten Satzes des § 79 Abs.1 ist in sich widersprüchlich. Die Behörde hat andere oder zusätzliche Auflagen dann vorzuschreiben, wenn sie zum Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen erforderlich sind; unter dieser Voraussetzung ist es schwer vorstellbar, daß es Auflagen gibt, bei denen vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen keine Bedenken gegen die Fristeinräumung bestehen.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Bestimmung ist darauf hinzuweisen, daß das im Klammerausdruck enthaltene Beispiel im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit insofern mißverständlich ist, als nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) die wirtschaftliche Zumutbarkeit unter Bedachtnahme auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Betriebsinhabers zu beurteilen ist (VwSlg. 11 890 (A)/1985). Es kommt also im konkreten Beispiel auf die mit der Betriebsübernahme verbundenen Kosten in Relation zur gesamten wirtschaftlichen Lage des Betriebsinhabers an.

Schließlich gibt es noch Bedenken aus der Sicht des EU-Rechtes, wenn nämlich bestimmte Auflagen aufgrund von EU-Regelungen eingehalten werden müssen. Auf die erforderlichen Anpassungen von bestehenden Anlagen innerhalb einer absoluten Frist ohne Ausnahmen (auch nicht für „Neuübernahmen“) aufgrund von EU-Bestimmungen wird hingewiesen (Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 96/61/EG, der IPPC-RL, ABl. Nr. L 257 der EG v. 10. 10. 1996, S 26, sieht bei Sanierungen u.a. eine Frist von maximal 6 Monaten vor; siehe dazu auch Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, 94/67/EG, ABl. Nr. L 365 der EG v. 31. 12. 1994, S 34).

Zu Art. I Z 7 (§ 79 Abs. 3):

Gegen die Vorschreibung von Auflagen zu einem Sanierungskonzept ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es wird aber vorgeschlagen, den Satz folgendermaßen umzustellen: „Im Bescheid, mit dem die Sanierung, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, genehmigt wird, hat die Behörde“, da sonst der Eindruck entsteht, als würden sich die Auflagen auf die Frist beziehen.

Auf das Erfordernis der Einhaltung absoluter Fristen zur Anpassung von Altanlagen aufgrund von EU-Regelungen wird nochmals hingewiesen.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens - Erstellung eines Sanierungskonzeptes - sollte auch für Lärmemissionen und nicht nur für Luftemissionen die Begrenzung nach dem Stand der Technik angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch § 77 Abs. 3 der GewO so anzupassen, daß nicht nur die Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind, sondern auch für die Lärmemissionen eine Begrenzung nach dem Stand der Technik verpflichtend ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 79a):

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen. Das Antragsrecht für die Nachbarn ist nicht nur zur Hintanhaltung von Amtshaftungsverfahren („Untätigkeit der zuständigen Behörden“) zweckmäßig, sondern vor allem zur Vermeidung der Verlagerung von Streitigkeiten in das Zivilrecht. Diesem Aspekt sollte auch im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 359b) mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

An dieser Stelle sei allerdings nochmals darauf hingewiesen, daß Verfahrensvereinfachungen auch erweiterte Kontrollbestimmungen gegenüberstehen müssen, und daß die gegenständliche Regelung alleine nicht als ausreichend gesehen werden kann. Nachträgliche Auflagen zum Zwecke des Umweltschutzes sind durch den Verweis auf § 74 Abs. 2 (abgesehen von Z 5) nicht möglich. § 74 Abs. 2 Z 5 sollte daher lauten:

„Belastungen der Umwelt, insbesondere von Tieren und Pflanzen, des Bodens, der Gewässer, der Luft, des Klimas, von Biotopen und Ökosystemen, zu verursachen.“

In Abs. 2 wäre der Begriff „Sonderabfälle“ durch „gefährliche Abfälle“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 9 (§ 79c):

Es macht durchaus Sinn, Auflagen, die sich aufgrund von Änderungen der Anlage, geänderter Betriebsweisen, geänderten Emissionsverhaltens o.ä. überlebt haben, aufzuheben, da dies auch unnötigen Prüfungsaufwand (z.B. §§82b, 338 GewO) verhindern hilft.

Gleich aufgrund welcher gesetzlichen Regelung Auflagen nicht mehr zu erfüllen sind, sollte aber gewährleistet werden, daß alle jene, die im Verfahren zur Auflagenerteilung Parteistellung hatten und weiterhin den seinerzeitigen Status als Nachbarn der Betriebsanlage innehaben, im dazu erforderlichen Ermittlungsverfahren Stellungnahmen abgeben, bzw. Rechtsmittel ergreifen können.

Insoferne wäre § 356 Abs. 4 um den Verweis auf das Verfahren nach § 79c zu ergänzen. Denkbar wäre auch ein neues Modell, nach dem die die möglicherweise obsolet gewordenen Auflagen betreffenden Unterlagen aufgelegt werden. Gibt es Einwendungen der Nachbarn, käme es zu einem Verfahren mit Parteistellung der Nachbarn, gibt es keine Einwendungen könnte eine Art „Wiederverlautbarung“ des bereinigten Bescheides erfolgen.

Zu Art. I Z 10.2 (§ 81 Abs. 2 Z 9):

Die vorgesehene Bestimmung, daß Änderungen einer gemäß § 359e genehmigten Anlage gemäß § 81 nicht genehmigungspflichtig sind, wenn sie durch die Änderung ihren „Charakter“ nicht verlieren, ist äußerst unpräzise und problematisch; nicht zuletzt stellt sich die Frage, wer das beurteilt - offenbar der Anlageninhaber selbst.

Näheres bei den Anmerkungen zu Art. I Z 18.

Zu Art. I Z 11 (§ 82b Abs. 5):

Aus dem Wortlaut des ersten Satzes des geplanten Abs. 5 und dem Text der Erläuterungen geht nicht klar hervor, ob die intendierte Entlastung von den Verpflichtungen nach § 82 b Abs. 1 nur durch eine Teilnahme am Öko Audit-System nach der Verordnung des EU-Rates Nr. 1836/93 (EMAS-V) oder auch durch Teilnahme an „ähnlichen“ Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystemen ermöglicht werden soll. Sollte letzteres der Fall sein, worauf die Anführung lediglich der Umweltbetriebsprüfung (bzw. die Unterlassung der Anführung der Validierung der Umwelterklärung und der Eintragung ins Standortverzeichnis) und die Wortfolge „im Sinne der Verordnung“ im Text des ersten Satzes des Abs. 5 sowie der Text der Erläuterungen („im Sinne der Zielsetzungen“) hinzudeuten vermag, ist die vorgesehene Bestimmung abzulehnen.

Es wird aber angenommen, daß mit der geplanten Bestimmung - im Sinne einzelner bundesdeutscher Vorbilder - eine „Öffnungsklausel für Öko Audit“ geschaffen werden soll. Aufgrund der angeführten unklaren Formulierung und aufgrund der Tatsache, daß die EMAS-V nicht anlagenbezogen konstruiert ist, sondern auf dem „Standortkonzept“ beruht, wird folgender Wortlaut des ersten Satzes vorgeschlagen:

„Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn diese Anlage ein Standort oder Teil eines Standortes ist, der am System der freiwilligen Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 teilnimmt und in das Standortverzeichnis gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, eingetragen ist.“

Im übrigen wird die Anknüpfung an die Umweltbetriebsprüfung (und nicht etwa an die Umwelterklärung) als dem der Überprüfung nach Abs. 1 äquivalenten Instrument für sachlich völlig richtig erachtet. Im Hinblick auf Art. 4 Abs. 7 der EMAS-V stellt sich die Frage, ob der Verweis auf § 82b Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 ausreicht. Die Behörde muß beispielsweise im Fall des § 338 Abs. 2 GewO Einsicht in jene Daten der Umweltbetriebsprüfung nehmen können, die denen entsprechen, die für die wiederkehrende Prüfung zu erheben sind.

Sollte daher die Schaffung einer „Öffnungsklausel für Öko Audit“ im § 82 b beabsichtigt sein, wird daran erinnert, daß solche Öffnungsklauseln nach dem mittlerweile üblichen Verständnis in Deutschland unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung hoher materieller Umweltstandards dann für gerechtfertigt (oder

wünschenswert) gehalten werden, wenn dem Gedanken der „funktionalen Äquivalenz“ Rechnung getragen wird (vgl. etwa den „Umweltpakt Bayern“). Unter diesem Konzept wird ein Prinzip der Substituierung von Umweltordnungsrecht durch das jeweilige Instrument aus der EMAS-V verstanden, wenn und soweit die Öko-Audit-Verordnung und das Ordnungsrecht gleichwertig in ihren Zielsetzungen und ihrer Steuerwirksamkeit sind (funktionale und materielle Äquivalenz).

Zu diesem Zweck wurde zB auf der Basis des „Umweltpakts Bayern“ vom Oktober 1995 nach Durchführung eines größeren Pilotprojekts ein sogenannter „Substitutionskatalog“ erstellt, der Vorschläge zur Streichung oder entlastenden Modifikation von Ordnungsrecht enthält. Der „Schlüssel“ für diesen konkreten Ansatz der Substituierung von Umweltordnungsrecht wie auch für andere Unterfangen der „Deregulierung“ oder „Verwaltungsvereinfachung“ im Zusammenhang mit Öko-Audit besteht nach einhelliger Auffassung in einem ganz bestimmten Verständnis von dem, was unter dem Begriff der „legal compliance“ (vgl. Art. 3 lit. a EMAS-V) verstanden wird, nämlich die Gewährleistung, daß die Aktivitäten am Standort rechtskonform sind („compliance audit“ als Überprüfung der Einhaltung aller einschlägigen Umweltrechtsvorschriften).

Es ist allerdings festzuhalten, daß es nach wie vor weder in Österreich noch international gelungen ist eine definitive Klärung der Frage der „legal compliance“ herbeizuführen. Vielmehr muß gesagt werden, daß die innerhalb von Deutschland überwiegend vertretene Auffassung, daß Inhalt und Zweck des Audits auch im „compliance audit“ (Überprüfung der Rechtskonformität) bestehe, in anderen EU-Mitgliedstaaten kaum Anhänger findet. In vielen Ländern wird der (vor allem britische) Ansatz geteilt, das Öko-Audit impliziere lediglich ein „environmental management system audit“ (Überprüfung der Funktionsfähigkeit betrieblicher Umweltmanagementsysteme) und ein „performance audit“ (Überprüfung der Einhaltung der Zielvorgaben und Leistungswerte des betrieblichen Umweltschutzes).

Im Hinblick auf die österreichischen Verhältnisse bestehen mehr als berechtigte Zweifel daran, daß sich hierzulande die Auffassung eines „compliance audit“ durchsetzt. Ganz im Gegenteil deuten sowohl das Selbstverständnis der Umweltgutachter als auch die Auslegung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter durch die Akkreditierungsstelle sowie andere Meinungsäußerungen in die Richtung, daß lediglich ein „Systemaudit“ - vage versetzt mit stichprobenartigen Rechtskonformitätsprüfungen - durchführbar ist.

Außerdem scheint sich auch die in den Erläuterungen angesprochene Erwartung der Anreizfunktion (Entlastung von der Verpflichtung nach § 82 b durch Teilnahme am Öko Audit-System) nicht erfüllen zu können, da ja ein Anreiz in einer Reduzierung der Überwachungsichte (bei funktionaler und materieller Äquivalenz - dem ist durch den letzten Satz des geplanten Abs. 5 wohl Rechnung getragen) bestehen müßte. Doch stellt § 82 b ohnedies bereits eine Regelung der Eigenüberwachung des Anlageninhabers dar; eine zu reduzierende behördliche Kontrolldichte gibt es hier also von vornherein nicht.

Zu Art. I Z 12 (§ 83):

Die Konkretisierung betreffend die Auffassung von Anlagen oder Anlagenteilen wird im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Altlasten begrüßt. Hinsichtlich des fünften Satzes wird auf die legistische Richtlinie Nr. 26 verwiesen („und/oder“ soll vermieden werden).

Zu Art. I Z 15 (§ 356 Abs. 1):

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht davon aus, daß nur die Zustellung an Wohnungseigentümer im Sinn des WEG 1975 erleichtert werden soll, die Parteistellung dieser Nachbarn aber weiterhin gegeben ist (der Wortlaut des neuen § 356 Abs. 1 ist nicht eindeutig, auch die Erläuterungen gehen auf diese Frage nicht ein).

Eine Vereinfachung der Ladung zu mündlichen Verhandlungen erscheint besonders bei Verfahren mit einer größeren Anzahl von Beteiligten begrüßenswert. Eine Zustellung der Ladung für Wohnungseigentümer an die Hausverwaltung erscheint jedoch dann bedenklich, wenn Wohnungseigentümer, die durch ein Fehlverhalten der Hausverwaltung nicht Kenntnis von der Ladung erlangt haben, trotzdem die Präklusionsfolgen zu tragen hätten und nicht die Rechte einer übergangenen Partei genießen.

Zu Art. I Z 16:Zu § 356a:

Die „Darstellung der Projektsänderung“ sagt nichts über die Qualität der damit verbundenen Information aus. Absatz 2 bringt eine weitere Verschlechterung der Nachbarrechte mit sich, da die Frist von zwei Wochen zur Beurteilung der Auswirkungen der wesentlichen Änderungen zu kurz bemessen ist. Die Frist muß sechs Wochen betragen (siehe z.B. § 29 Abs. 4 AWG). Die gemäß § 356a Abs. 1 dritter Satz zu Verständigenden werden gegenüber den nach den Sätzen vier und fünf zu Verständigenden bevorzugt. Es stellt sich die Frage, wodurch diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Wenn beispielsweise der Verwalter nach dem WEG 1975 die schriftliche Verständigung an die Wohnungseigentümer weiterleitet, sind zwei Wochen abzüglich des Postweges für die Weiterleitung jedenfalls zu kurz.

Es wird vorgeschlagen, eine Zustellungspflicht des Inhalts des Anschlages auch an jene Nachbarn vorzusehen, die bereits Einwendungen gegen das (noch nicht geänderte) Projekt erhoben haben.

Zu § 356b:

Die vorgesehene Regelung ist völlig unklar und wird zu Problemen im Vollzug führen. Verfahrens- und organisationsrechtliche Begleitregelungen fehlen. Weder wird - wie etwa in § 29 AWG - geregelt, welche Verwaltungsvorschriften in die Konzentration miteinzubeziehen sind, noch wie konkret vorzugehen ist. Es stellt sich die Frage nach der Abgrenzung materiellrechtlicher und (rein) verfahrensrechtlicher Bestimmungen (subjektive Rechte, Parteistellung). Ungeklärt ist zum Beispiel auch

die Frage, was bei widersprüchlichen materiellen Regelungen (in den nicht näher angeführten anderen Verwaltungsvorschriften, die die Gewerbebehörde dann anzuwenden hätte; auf die Probleme bei der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, trotz der Aufzählung in § 29 Abs. 2, wird hingewiesen) zu tun ist. Der Behörde müssen Wertungskriterien in die Hand gegeben werden.

Die im Ministerratsvortrag (Beil. A zu Zl. 32.830/108-III/2/96) vorgenommene Ergänzung, wonach sich die Entscheidungskonzentration des § 356b nur auf Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes bezieht, die zur Wahrung von den im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen vergleichbaren Schutzinteressen erforderlich sind, ist nicht ausreichend determiniert und schafft neue Probleme (was sind vergleichbare Schutzinteressen?).

Wie verhält sich der unverändert gebliebene § 356 Abs. 3 über die Erlangung der Parteistellung für Nachbarn einer Anlage zu den Regelungen über die Erlangung der Parteistellung nach anderen Bundesgesetzen? Ungeklärt ist beispielsweise auch das Verhältnis zum UVP-Verfahren. Ein Eingriff in die Vollziehungskompetenz der Länder nach Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG wäre verfassungswidrig.

Problematisch ist auch die Tatsache, daß die Kontrolle nach der vorgesehenen Regelung wieder die nach den jeweiligen Materiengesetzen zuständigen Behörden durchführen, was eine effiziente Kontrolle nicht erleichtert. Offen geblieben ist weiters die Frage der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden beziehungsweise der Berufungsbehörde.

Verfahrenskonzentration ist sicher wünschenswert, aber hier sind zu viele Fragen offen geblieben und klärungsbedürftig. Die Bestimmung in dieser Form wird daher abgelehnt.

Den Zielsetzungen der Richtlinie des EU-Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie, RL 96/61/EG, ABl. der EG Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, Seiten 26 ff) wird höchstens formal entsprochen, der Behörde wird jedoch nichts in die Hand gegeben, um den integrierten Ansatz inhaltlich umzusetzen (Vermeidung der Verlagerung der Umweltverschmutzung von einem Medium auf ein anderes, dafür sind Wertungskriterien für die Behörde erforderlich; hohes Umweltschutzniveau für die Umwelt insgesamt). Nur wenn auch die materiellrechtlichen Bestimmungen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen im Sinne des integrierten Konzepts zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch Begrenzung der Emissionen in Luft, Wasser und Boden dem einheitlichen Gesamtkonzept der IPPC-Richtlinie entsprechend harmonisiert sind, läßt sich eine Entscheidungskonzentration verwirklichen, die nicht zwangsläufig zur Überforderung der alleinzuständigen Genehmigungsbehörde führt.

Zu den Auswirkungen auf § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) vgl. die Stellungnahme zu Art. III.

Betriebsanlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993, unterliegen, dürfen jedenfalls nicht von § 356b erfaßt werden und sind daher explizit auszunehmen.

Zu § 356c:

Die vorgeschlagene Formulierung des § 356c wird aus mehreren Gründen abgelehnt: Die Zahl von 15 Nachbarn, die Parteistellung erlangen, ist so niedrig, daß man noch keinesfalls von einem Massenverfahren sprechen kann; der Aufwand für die Behörde ist bei einer solchen Zahl von Parteien noch keinesfalls so groß, daß es gerechtfertigt ist, einen derart massiven Eingriff in die Parteienrechte vorzunehmen. Mit der hier vorgesehenen Bestimmung, die faktisch einem Anwaltszwang gleichkommt, wird den Parteien nicht nur ein unverhältnismäßiger Aufwand aufgelastet, indem die Behörde einen Teil ihrer Pflichten auf die Parteien abwälzt, die dafür nicht ausgestattet sind, sondern auch eine Hürde für Einwendungen überhaupt geschaffen.

Darüberhinaus stellt diese Bestimmung eine Regelung des Verfahrens dar, die nur im Rahmen des Art. 11 Abs. 2 B-VG vom Gewerberechtsgesetzgeber getroffen werden kann, also wenn die abweichende Regelung erforderlich ist. Da Probleme mit einer großen Anzahl von Parteien in vielen Materien auftreten können, wäre eine allgemeine Regelung im AVG zu treffen.

Schließlich ist eine Zwangsvertretung von Nachbarn, die ihre Rechte nicht mehr geltend machen können und einem gemeinsamen Vertreter überantworten müssen, im Hinblick auf das Prinzip des rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens, u.a. garantiert durch Art. 6 MRK bedenklich. Die Nominierung des gemeinsamen Vertreters durch den Ersteinwender erst recht.

Eine mögliche Vertretungsregelung wäre sehr genau zu überlegen, insbesondere müßten eingehende Regelungen über die Bestellung des Vertreters, seine Befugnisse und seine Abberufung durch die Parteien vorgesehen werden. Weiters ist eine genaue Definition erforderlich, wann sich die Parteien vertreten lassen müssen (Was sind gleichgerichtete Interessen?)

Die vorliegende Bestimmung kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Denkbar wäre diese Vorgangsweise allenfalls bei gleichlautenden Einwendungen auf einer Liste. Zu überlegen wäre vielmehr die Bündelung von Interessen in einer Bürgerinitiative mit entsprechenden Rechten im Verfahren (siehe den § 19 Abs. 4 bis 6 UVP-Gesetz).

§ 356e:

Der Regelung ist nicht zu entnehmen, wie die Prüfung bzw. Prognose bzgl. der allen zukünftigen Betriebsanlagen dienenden Einrichtungen die Summe der theoretischen Einzelgefahrenpotentiale berücksichtigen soll.

Die Erläuterungen und die im Text der Bestimmung des § 356e für Anlagenteile angeführten Beispiele wie Rolltreppen, Aufzüge, Sprinklereinrichtungen und Lüftungseinrichtungen legen zunächst die Vermutung nahe, daß diese neue Bestimmung der Genehmigung von Einkaufszentren dienen soll, zumal auch aus den Erläuterungen zu Art. I Z 10.2 (§ 81 Abs. 2) nichts Gegenteiliges hervorgeht.

Doch der Wortlaut des § 356 e könnte ebenso auf Industrieparks oder Technologieparks angewandt werden. Dabei müßten die Emissionen jeder einzelnen Anlage nach Art und Ausmaß keineswegs so geringfügig sein, daß es sich aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 GewO jedenfalls um „Bagatellfälle“ handeln würde. Um eventuelle Zweifel auszuschließen, ist daher die Anwendung des § 356 e expressis verbis auf Einkaufszentren zu beschränken.

Zu Art. I Z 17 (Änderungen des § 359b):

Einleitend ist auf zweierlei hinzuweisen: Einerseits hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bereits im Rahmen des in den Erläuterungen angeführten Arbeitskreises des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum beschleunigten Genehmigungsverfahren schriftlich Bedenken gegen die nunmehr (in erweiterter Form und in Kombination mit den §§ 359d und 359e) vorliegenden Vorschläge vorgebracht (Zl. 14 1531/5-II/5/96) und Vorschläge für den Ausbau von Kontrollbestimmungen eingebracht, denen, mit Ausnahme des neuen § 79a im Entwurf, nicht nähergetreten wurde. Andererseits liegt mittlerweile ein Erkenntnis des VfGH vor, in dem anlässlich der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 359 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 auch für die vorliegenden Bestimmungen bedeutsame Feststellungen getroffen hat (G 1355/95-16, V 158/95-16 vom 18. Juni 1996).

Zur Frage der Einräumung von rechtlichem Schutz durch den Gesetzgeber für Personen, „die durch den einer anderen Person gegenüber ergangenen verwaltungsbehördlichen Bescheid, insbesondere auch durch eine dieser Person erteilte Bewilligung, in ihren Interessen betroffen sind“, verweist der Verfassungsgerichtshof auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Diese sei „verfassungsrechtlich lediglich dadurch begrenzt, daß das die Parteienrechte bestimmende Gesetz dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot“ unterliege.

Der Verfassungsgerichtshof teilt in dem angesprochenen Erkenntnis die Meinung des Verwaltungsgerichtshofes, die dieser in seinem Erkenntnis vom 31. März 1992, 92/04/0038, geäußert habe, „daß das Fehlen der Parteistellung von Nachbarn im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO 1973 (jetzt: § 359b Abs. 1 GewO1994) mit Rücksicht auf die in den EB zur Regierungsvorlage (341 BlgNR 17.GP) vertretene Auffassung sachlich gerechtfertigt ist; dieser zufolge handelt es sich aus der Sicht der Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO um „Bagatellfälle“ (Hervorhebung nicht im Original); für diese sollte mit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (...) ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet und (...) eine rasche gewerbebehördliche Entscheidung erreicht werden.“

Bei dem nunmehr vorliegenden Entwurf zum Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens kann man für Abs. 4 wohl ausschließen, daß es sich lediglich um Bagatellfälle handelt (gilt ja für alle Anlagen, die nicht gefahrgeneigt sind und in einem Gewerbegebiet liegen). Gleiches wird auch für die Erweiterung des Kriteriums der Betriebsfläche auf 1000 m² gelten, zumindest bleiben die Erläuterungen Aussagen schuldig, aus denen solches erschlossen werden könnte.

Obgleich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 1355/95-16 vom 18. Juni 1996 festhält, daß „der Umfang des Schutzes der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen“ in „systematischer Zusammenschau mit den Genehmigungstatbeständen des § 77 GewO 1994 zu verstehen“ ist, wäre eine Klarstellung in § 359b Abs. 1, der nur auf die §§ 74 Abs. 2 und 69a verweist, hinsichtlich des § 77, insbesondere des Abs. 3 (Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik) und des Abs. 4 (Auflagen bezüglich Abfälle), zweckmäßig, zumal § 74 Abs. 2 auf Immissionen abstellt.

Zur vorgesehenen Regelung in § 359b Abs. 5 werden Bedenken geltend gemacht. Es stellt sich die Frage, ob eine Regelung wie sie § 359b Abs. 5 vorsieht, nicht gleichheitsrechtlich bedenklich wäre. Denkbar wäre der Fall, daß ein Anlagenbetreiber - wissend, daß Gleichartigkeit nicht vorliegt - zunächst einmal eine Anzeige nach § 81 Abs. 3 GewO tätigt, einen Bescheid gemäß § 345 Abs. 9 und eine eventuelle Verwaltungsstrafe in Kauf nimmt, mit dem Resultat, daß nach dem Vorschlag das Änderungs genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen wäre. Natürlich wird das Verfahren nicht in allen Fällen mit einer Feststellung nach § 359b Abs. 1 enden, sondern - unter Berücksichtigung der in Abs. 1 angeführten Kriterien - gegebenenfalls ein ordentliches Genehmigungsverfahren eingeleitet werden. Abgesehen davon sieht diese Bestimmung keine inhaltlichen Kriterien für die Einleitung des vereinfachten Verfahrens vor. Kann die mangelnde Gleichartigkeit für sich alleine genommen ein Kriterium für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren sein?

Alternativvorschlag:

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde im Hinblick auf die oben geäußerten Bedenken versucht, Vorschläge für vereinfachte Verfahren zu entwickeln, die einerseits die komplexe Vielfalt der (auch in den §§ 359d und e vorgesehenen) Verfahren des Entwurfes reduzieren und andererseits die Interessen des Umweltschutzes und der Nachbarn so weit als möglich wahren (siehe dazu Beilage 1).

Es sind vereinfachte Verfahren als auch Anmeldeverfahren vorgesehen:

Die nunmehr vorgesehenen weiten Möglichkeiten für vereinfachte Verfahren (insbesondere in Abs. 4) sollten durch eine „Negativliste“ eingegrenzt werden, die jene Anlagen enthält, die keinesfalls dem vereinfachten Verfahren unterliegen. Es sollte daher in § 359b eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, um - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie - jene Anlagen zu bezeichnen, die - in Anlehnung an die deutsche 4. Bundesimmissionsschutzverordnung - aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Betriebes geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder Leben oder Gesundheit der Nachbarn zu gefährden, Nachbarn unzulässig zu belästigen oder zu nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer zu führen. Der § 359b Abs. 4 darf erst gleichzeitig mit dieser neu zu erlassenden Verordnung in Kraft treten.

Weiters sollte der Projektwerber eine Wahlmöglichkeit haben und daher auf Antrag des Projektwerbers ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sein.

Für Anlagen mit typengenehmigten oder haushaltsähnlichen Maschinen (§ 359b Abs. 1 Z 1, mit mehr als 5 Beschäftigten) soll folgendes Verfahren gelten: Mit dem Antrag ist ein Lärmgutachten vorzulegen (ÖNORM S 5021); der Antrag ist kundzumachen, die Antragsunterlagen sind in der Gemeinde 4 Wochen aufzulegen. Die Nachbarn können Einwendungen erheben, ohne Parteistellung zu erwerben. Es ist eine Anhörung durchzuführen. Die Einwendungen sind von der Behörde zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die angeführten Verfahrensvereinfachungen nur denkbar sind, wenn nachträgliche Auflagen auch aufgrund eines Antrages von Nachbarn erteilt werden können, wie dies der § 79a des Entwurfes vorsieht.

Für die in § 359b Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 des Entwurfes genannten Anlagenkategorien gilt dieses Verfahren mit der Maßgabe, daß anstelle des Lärmgutachtens ein Gutachten eines Ziviltechnikers oder eines technischen Büros hinsichtlich der Wahrung der Schutzinteressen nach den §§ 74 Abs. 2 und 69a GewO vorzulegen ist.

Die Vorlage der Gutachten soll zu einer Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen beitragen und eine rasche Erledigung (siehe die Frist von drei Monaten in Art. I Z 17.2 des Entwurfes) ermöglichen. Die Einbindung der Nachbarn, zumindest durch Stellungnahme und Anhörung, soll Interessenskonflikte aufzeigen und deren Bewältigung ermöglichen.

Anmeldeverfahren:

Für Anlagen mit typengenehmigten oder haushaltsähnlichen Maschinen mit bis zu 5 Beschäftigten in einem Gewerbegebiet und für Betriebe in einem „generalgenehmigten“ Einkaufszentrum soll gelten, daß diese drei Monate nach Einreichung der Unterlagen betrieben werden dürfen, wenn nicht die Behörde den Betrieb ausdrücklich untersagt hat. Die Behörde kann Auflagen zur Wahrung der Interessen nach § 74 Abs. 2 GewO erteilen (auch hier gilt das oben zu den nachträglichen Auflagen auf Antrag eines Nachbarn Gesagte).

Zu Art. I Z 18 (§§ 359d bis 359f):

Die in § 359d vorgesehene Konstruktion kann keinesfalls akzeptiert werden. Daß eine Empfangsbestätigung der Behörde für ein Gutachten als vorläufige Genehmigung gilt, steht nicht zuletzt in Widerspruch dazu, daß ein Gutachten nur eine Grundlage für die Entscheidung der Behörde sein kann, die Behörde aber nicht daran gebunden ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfs hat die Behörde nicht einmal zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen gemäß § 74 Abs.2 und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt ausreichend sind, geschweige denn, ob sie auch eingehalten werden. Auch sind die Gutachter nicht berufen, die Rechtsfrage der hinreichenden Wahrung der Schutzinteressen zu beurteilen.

Nach der Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG hat der Bund die Bedarfskompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens. Von dieser hat er u.a. mit der Erlassung des AVG Gebrauch gemacht. Dadurch wurde die Adhäsionskompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens, die ansonsten dem

jeweiligen Materiengesetzgeber zusteht, insofern eingeschränkt, als nur mehr abweichende Regelungen des Verwaltungsverfahrens zulässig sind, „wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind“, d.h. wenn sie nach objektiven Kriterien notwendig ist.

§ 39 Abs. 2 AVG bestimmt, daß die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat, „soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten“.

Da die Behörde gem. § 37 zur materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet ist, kann sie die Ermittlung des Sachverhaltes, im Gegensatz zum zivilgerichtlichen Verfahren, nicht der Parteiendisposition überlassen. Die Bestimmung des § 359d Abs. 1 weicht von diesen Verfahrensgrundsätzen ab, ohne daß objektive Kriterien dafür ersichtlich wären. Sie scheint daher zu Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG in Widerspruch zu stehen.

Zu § 359e ist festzuhalten, daß dieser zwar nur für Anlagen gelten soll, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen und in denen nicht mehr als fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, doch wird das vereinfachte Verfahren, wenn es nach dem vorliegenden Entwurf geht, zum Regelverfahren. Außerdem ist das Kriterium der Beschäftigung von nicht mehr als fünf Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen im Zeitalter der Automatisierung nicht unbedingt ein Indikator für Umweltrelevanz (z.B. Druckereien, Textilindustrie). Schließlich stellt sich die Frage, ob das Abstellen auf die Beschäftigung von dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen geeignet ist, Umgehungen durch das Beschäftigen von Leiharbeitskräften zu verhindern. Finanzstarke Unternehmen könnten jeweils vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist den Standort wechseln!

Die §§ 359d und e sollten daher entfallen und an ihrer Stelle die zu Art. I Z 17 vorgebrachten Alternativvorschläge für vereinfachte und Anmeldeverfahren aufgegriffen werden.

Die in § 359f enthaltene Definition einer gemäß diesen Bestimmungen als vorläufig genehmigt geltenden Anlage als behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB, mit dem die Rechte der Nachbarn im Zivilrecht beschnitten werden, ist in Kombination mit den kritisierten Neuerungen betreffend Verfahrensvereinfachung abzulehnen. Es ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 5 des Staatsgrundgesetzes und auch auf Art. 6 der EMRK bedenklich, wenn die Nachbarn weder im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren noch auf dem Zivilrechtsweg ihre Eigentumsrechte verteidigen können.

Zu Artikel III:

Der Eingriff in die Kompetenzen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in dieser Form wird entschieden abgelehnt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erachtet es als zweckmäßig, Überlegungen betreffend eines einheitlichen Anlagenrechtes und Verfahrensvereinfachungen unter Beiziehung aller betroffenen Behörden

anzustellen; die einseitige Vorgangsweise des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist keinesfalls akzeptabel.

Durch die Änderung des § 29 Abs. 1 AWG sowie der Anwendung des § 356b GewO wird der Genehmigungstatbestand des § 29 AWG praktisch ausgehöhlt und sinnentleert, nicht nur im ursprünglich gewerblichen Bereich, sondern auch im Hinblick auf die fortschreitende Privatisierung von Abfallbehandlungsanlagen der Gebietskörperschaften und deren Verbände. Weiters wird auf den Abfallbegriff der Europäischen Union verwiesen, der - ebenso wie der österreichische Abfallbegriff - sowohl die Abfälle zur Behandlung (wie Deponierung, Verbrennung) als auch die Abfälle zur Verwertung (stofflich oder thermisch) umfaßt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie geht davon aus, daß sich an dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers, diese Genehmigungstatbestände dem Abfallwirtschaftsrecht zuzuweisen, nichts geändert hat.

Darüberhinaus erscheint durch diesen massiven Eingriff in die Kompetenz Abfallwirtschaft auch eine Planung seitens des Bundes und der Länder in diesem Bereich nicht mehr möglich, da die Abfallströme (im nicht gefährlichen Bereich) und die entsprechenden Anlagen für die Abfallbehörden nicht mehr erfaßbar bzw. nachvollziehbar sind.

Insbesondere im Bereich der sonstigen Behandlung (zB. „Reinigung“ vor einer allfälligen Verwertung) und der Verbrennung ist es aus umweltpolitischer Sicht erforderlich, gleiche Standards für die Behandlung (inklusive Verwertung) unter Berücksichtigung der produktionsspezifischen Erfordernisse vorzugeben; andernfalls würden die Abfälle von den Abfallbesitzern zu jenen Anlagen verbracht werden, die aufgrund der geringeren Umweltstandards zu günstigeren Preisen die Leistungen anbieten können. Dies würde den unerwünschten Mülltourismus weiter fördern.

Zu Artikel IV:

In diesem Zusammenhang wird auf die legislativen Richtlinien des Bundeskanzleramtes Nr. 66 und 75 hingewiesen, wonach eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen, wie Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen, enthalten sollte. Die Anlage 2 der Gewerbeordnung 1994 enthält ohnehin Übergangsrecht. Dort könnten die vorliegenden Übergangsbestimmungen eingearbeitet werden.

Eine Bestimmung ist aufzunehmen, daß § 359b Abs. 4 erst gleichzeitig mit einer Verordnung nach § 359b Abs. 7 in Kraft tritt.

Zu Beilage D (Daten betreffend gewerbliche Betriebsanlagen im zentralen Gewerberegister):

Die Erfassung von gewerblichen Betriebsanlagen im zentralen Gewerberegister ist zu begrüßen. Dabei ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie jedenfalls sinnvoll, wenn abfallwirtschaftlich relevante Daten (Abfallwirtschaftskonzept, Betriebsbeschreibung, Betriebseinrichtungen, Genehmigungsbescheid, zulässige Einsatzstoffe etc.) erfaßt werden. Es darf darauf hingewiesen werden, daß eine solche Erfassung auch im Sinne der Betriebe wäre (kürzere Bearbeitungszeiten bei Abfallimporten, Unterstützung bei der Suche nach kostengünstigen Verwertungsmöglichkeiten für Reststoffe etc.) Auch die zulässigen Emissionsgrenzwerte beziehungsweise die tatsächlichen Emissionen sollten im Hinblick auf Berichtspflichten an die Europäische Kommission erfaßt werden.

25 Gleichschriften der ho. Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Waltraud P E T E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

at zuel

Vereinfachte Genehmigungsverfahren
(Entwurf Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie)

Beilage 1
20 von 20

<p>§ 359b Vereinfachtes Verfahren (für Anlagen, die nicht in einer mit VO erlassenen <u>Negativliste</u> von Anlagen enthalten sind, für die jedenfalls ein ordentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist)</p>	<p>ordentliches Verfahren auf Wunsch des Antragstellers</p>	<p>§ 359b Abs. xy Anmeldeverfahren für Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten <u>in einem Gewerbegebiet</u></p>	
<p>– Anlagen mit bereits typengenehmigten Maschinen (mit mehr als fünf Beschäftigten)</p>	<p>■ Lärmgutachten (ÖNORM S 5021)</p>	<p>– Anlagen mit bereits typengenehmigten Maschinen,</p>	<p>■ Anmeldung ■ Auflagenerteilung (§ 74 Abs. 2) möglich ■ nach drei Monaten betreiben, wenn nicht von Behörde untersagt</p>
<p>– Anlagen mit haushaltsähnlichen Maschinen (mit mehr als fünf Beschäftigten)</p>	<p>■ Kundmachung der Antragsunterlagen (4 Wochen Auflage) ■ Einwendungen der Nachbarn (keine Parteistellung) möglich ■ Anhörung, Einwendungen sind von Behörde zu berücksichtigen</p>	<p>– Anlagen mit haushaltsähnlichen Maschinen und</p>	
<p>– Anlagen mit einer Betriebsgröße bis zu 1000 m² und einer 100 kW- Anschlußleistung</p>	<p>■ § 74 Abs. 2 + § 69a Gutachten ■ Kundmachung der Antragsunterlagen (4 Wochen Auflage) ■ Einwendungen der Nachbarn (keine Parteistellung) möglich</p>	<p>- Betriebe in einer generalgenehmigten „Gesamtanlage“ = Einkaufszentrum (ohne Einschränkung auf fünf Beschäftigte)</p>	
<p>– <i>alle</i> Anlagen, die nicht unter die StörfallVO fallen und in einem ausschließlich oder überwiegend zur gewerblichen Nutzung gewidmeten Gebiet geplant sind, sofern die geplante Ausführung erwarten läßt, daß Nachbarn und Umwelt geschützt sind</p>	<p>■ Anhörung, Einwendungen sind von Behörde zu berücksichtigen</p>		